



Merkblatt

Beihilfe Beschäftigte der Bundeswehr in Auslandsverwendung (Stand: April 2024)

Für Beamtinnen und Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind, besteht ein Beihilfeanspruch nach § 3 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV). Die Vorschriften der Bundesbeihilfeverordnung finden für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und deren berücksichtigungsfähige Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartner/Lebenspartner und Kinder entsprechend Anwendung.

Eigene Aufwendungen von Soldatinnen oder Soldaten, denen unentgeltliche truppenärztliche Versorgung zusteht, sind nicht beihilfefähig.

Die Kontaktdaten Ihrer Beihilfestelle im Bundesverwaltungsamt und die aktuellen Antragsformulare sind abrufbar im Dienstleistungsportal unter www.beihilfe.bund.de. Hier finden Sie zudem weitere wichtige Beihilfeinformationen.

Bitte beachten Sie insbesondere das ausführliche [Merkblatt „Aktive Beamtinnen und Beamte mit Dienstort im Ausland“](#).

Bei der ersten Antragstellung durch Beschäftigte der Bundeswehr ist der Beihilfestelle unter anderem eine Versetzungs-/Abordnungs-/Kommandierungsverfügung vorzulegen. Änderungen des ausländischen Dienstortes sowie eine Rückversetzung nach Deutschland sind auf gleiche Weise anzuzeigen.

Bitte beachten Sie, dass die Beihilfeangelegenheiten von Beschäftigten der Bundeswehr mit dienstlichem Wohnsitz in den USA oder in Kanada nicht vom Bundesverwaltungsamt bearbeitet werden. Die Betreuung erfolgt stattdessen durch die Bundeswehrverwaltungsstelle USA/CA, 11150 Sunrise Valley Drive, in Reston, USA. Die Nutzung der Beihilfe-App des Bundesverwaltungsamts ist für diesen Personenkreis **nicht** möglich. Bitte zeigen Sie einen Zuständigkeitswechsel immer gegenüber beiden Beihilfestellen an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam
im Bundesverwaltungsamt
- Dienstleistungszentrum -